



**Öffentliche Bekanntmachungen**

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)**

Vom 26.05.2025

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636),

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz in ihrer Sitzung am 26.05.2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS) vom 16.12.2019 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

- (1) § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Ist für ein Grundstück kein dinglich Berechtigter (z. B. Grundstückseigentümer) leistungsfähig, haftet der Besitzer des Grundstücks entsprechend Satz 1.“
- (2) Folgender § 3 Abs. 5 wird eingefügt:

„Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück oder dieselbe Anlieferung bzw. Einleitung sind Gesamtschuldner.“

- (3) § 10 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:
  1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter: 1,19 €,
  2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung, pro Vorgang: 59,50 €,
  3. für die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 119,00 €,
  4. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 17,85 €.“
- (4) § 13 erhält folgende neue Überschrift und folgenden neuen Absatz 4:

**„§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, öffentliche Last**

- (4) Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Erfolgte eine Festsetzung gegenüber dem Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten, ruhen die Abwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

*Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:*

- Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 27.05.2025

gez. David Schmidt  
Verbandsvorsitzender

### Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Klaus Josef August Kirchleitner, zuletzt gemeldet mit Hauptwohnung Rothenburger Straße 24, 06420 Könnern und Nebenwohnung Pienzenauerstraße 21, 83308 Trostberg - nunmehr unbekannt verzogen bzw. von Amts wegen abgemeldet - sind beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgende Schriftstücke hinterlegt:

- Niederschlagswassergebührenbescheid NW2504989 vom 10.06.2025
- Schmutzwassergebührenbescheid SW2504169 vom 10.06.2025

Die Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie können beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 13.06.2025

i.A. Streubel  
Geschäftsführer

Für Herrn Robert Beuerlein, letzte bekannte Anschrift Wildenborner Allee 6, 06712 Zeitz OT Wildenborn, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgendes Schriftstück hinterlegt:

- Mahnung und Ankündigung der Vollstreckung vom 05.06.2025

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Es kann beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 13.06.2025

i.A. Streubel  
Geschäftsführer

Für Frau Garofita Cheregi, zuletzt gemeldet Breite Straße 34, 04758 Oschatz und letzte bekannte Anschrift Mechtenbergstraße 68, 45884 Gelsenkirchen, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgendes Schriftstück hinterlegt:

- Mahnung und Ankündigung der Vollstreckung vom 05.06.2025

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Es kann beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 13.06.2025

i.A. Streubel  
Geschäftsführer

Für Herrn Matos Abdalmonem, letzte bekannte Anschrift Merseburger Straße 20, 06667 Weißenfels, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgendes Schriftstück hinterlegt:

- Mahnung und Ankündigung der Vollstreckung vom 05.06.2025

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Es kann beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 13.06.2025

i.A. Streubel  
Geschäftsführer

**Hinweise / Redaktionelles**

**Änderung der Gebührensatzung**

Die Anpassung der Gebührensätze machte sich durch die Vergabe der Dienstleistung „Fäkalien- und Nassschlammensorgung“ ab 01.04.2025 erforderlich. Darüber hinaus sind die neueste Rechtsprechung sowie Erfahrungen aus der Praxis in die Änderungssatzung eingearbeitet. Die preislichen Änderungen ab 01.04.2025 finden Sie in der Tabelle:

|  <b>Gebührenübersicht</b> | Altverband    | Dahlen        | Änderungen    |
|--|---------------|---------------|---------------|
|  | ab 01.01.2024 | ab 01.01.2024 | ab 01.04.2025 |
| Niederschlagswassergebühr (EUR/m <sup>2</sup> voll versiegelte und angeschlossene Fläche im Jahr)          | 0,62 €        | 1,01 €        |               |
| Verbrauchsgebühr Schmutzwasser zentral (EUR/m <sup>3</sup> )   | 1,95 €        | 2,92 €        |               |
| Grundgebühr Schmutzwasser zentral (EUR/Wohneinheit im Monat)   | 14,24 €       | 12,10 €       |               |
| Verbrauchsgebühr Schmutzwasser dezentral (EUR/m <sup>3</sup> )   | 1,86 €        | 1,94 €        |               |
| Grundgebühr Schmutzwasser dezentral (EUR/Wohneinheit im Monat)   | 8,40 €        | 7,00 €        |               |
| Entsorgung abflusslose Grube entnommener Menge (EUR/m <sup>3</sup> )                                       | 30,10 €       | 30,10 €       |               |
| Entsorgung Kleinkläranlage entnommener Menge (EUR/m <sup>3</sup> )   | 53,76 €       | 53,76 €       |               |
| zusätzliche Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter   | 1,19 €        | 1,19 €        | 1,19 €        |
| Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung, pro Vorgang   | 41,65 €       | 41,65 €       | 59,50 €       |
| Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang  | 41,65 €       | 41,65 €       | 119,00 €      |
| vergeblicher Entsorgungsversuch  | 23,80 €       | 23,80 €       | 17,85 €       |

**Verbandsräte besuchen die Baustelle Sandfang**

Am 26.05.2025 besuchten die Verbandsräte die Baustelle Sandfang auf der Oschatzer Kläranlage. Frau Rabe und Herr Jahn führten in den Abendstunden über die Baustelle und beantworteten alle Fragen.



### Dahlen – Wurzener Straße

Als Vorlauf für den geplanten Straßenbau im Jahr 2026, muss der vorhandene Mischwasserkanal erneuert werden. Die Mitarbeiter der ADW Ingenieurtiefbau GmbH starteten am 09.04.2025 mit dem Kanalbau im Töpferplatz, Abzweig Schloßstraße.

Der Kanalbau ist in der Straße Töpferplatz bis zur Kreuzung Wurzener Straße so gut wie abgeschlossen, derzeit verlegen die Mitarbeiter der ADW Ingenieurtiefbau GmbH parallel die Trinkwasserleitung. Sobald der Schacht in der Kreuzung gesetzt ist, werden die Kanalarbeiten am Abzweig Bahnhofstraße fortgesetzt. Der Baugrund ist trocken und sehr sandig, die Arbeiten laufen termingerecht.



### **Merkblatt: Was passiert bei der Kanalreinigung?**

Das öffentliche Kanalnetz wird im Verbandsgebiet – Oschatz, Dahlen, Liebschützberg und Naundorf – nach einem bedarfsgerechten Spülplan und den gesetzlichen Vorgaben gereinigt. Dabei werden auch Aspekte wie Bauvorhaben, Geruchsbildung und Ablagerungen beachtet. Die zuständigen Mitarbeiter des AV Untere Döllnitz sind Herr Jahn, Herr Lentz, Herr Wiesner, Herr Rudolph und Herr Wunderlich. Sie können sich auf ihre Technik verlassen. Im Einsatz sind ein Kombi-Fahrzeug mit Saug- und Spülfunktion und ein Saugfahrzeug. Gespült wird in der Regel nur der öffentliche Hauptkanal – mit einem Hochdruckverfahren, welches Wasserdrücke von bis zu 180 bar erreicht.

Was passiert bei der Kanalreinigung? Dazu haben wir ein [Merkblatt](#) erstellt.



In der nächsten Zeit werden die Fahrzeuge mit der Kameratechnik hauptsächlich im Oschatzer Blumenberg und in Naundorf im Einsatz sein.

**Kurzer Draht**

Abwasserverband Untere Döllnitz Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz  
Öffnungszeiten: Di 9 – 12 Uhr, und Do 9 – 12 Uhr, 13 – 18 Uhr  
Tel.: 03435 66690  
E-Mail: [info@abwasserverband.org](mailto:info@abwasserverband.org)  
[www.abwasser-oschatz.de](http://www.abwasser-oschatz.de)  
Bereitschaftsdienst: 0171 9218451 bei Havarien

**- Ende des elektronischen Amtsblattes vom 13.06.2025 -**

**Impressum**

**Herausgeber:** Abwasserverband Untere Döllnitz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden David Schmidt, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz  
**Telefon:** 03435/6669-0, Internet: <https://www.abwasser-oschatz.de>, E-Mail: [info@abwasserverband.org](mailto:info@abwasserverband.org)